



Gemeinde Wimpassing a. d. Leitha
Hauptstraße 8 ATU 59076911
Bezirk Eisenstadt-Umgebung
Postleitzahl 2485 - Burgenland - Tel.: 02623/72570
Fax: 02623/72570-4 - email: post@wimpassing-leitha.bgld.gv.at
Internet : www.wimpassing-leitha.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Wimpassing an der Leitha vom 13.12.2023 über die Ausschreibung einer **Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle**

Gemäß § 66 Gesetz vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Gemeinde Wimpassing an der Leitha wird eine Gebühr erhoben.

§ 2

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Anschlussgrundflächen verpflichtet.
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (3) Ist die im Pflichtbereich gelegene Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießler) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (4) Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist. Eine Aliquotierung ist nicht möglich.

§ 3

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Wohnobjekte, die am Stichtag mit der Adresse auf einem im Pflichtbereich gelegenen Grundstück vorhanden sind. Die Anzahl der Wohnobjekte richtet sich nach dem von der Statistik Austria geführten Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR).
- (2) Stichtag ist der 01.01.2024 des Jahres der Abgabenvorschreibung.

§ 4

- (1) Der Einheitssatz wird mit 39,04 Euro pro vorhandenem Wohnobjekt festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes mit der Anzahl der vorhandenen Baulichkeiten nach § 3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.



Gemeinde Wimpassing a. d. Leitha
Hauptstraße 8 ATU 59076911
Bezirk Eisenstadt-Umgebung
Postleitzahl 2485 - Burgenland - Tel.: 02623/72570
Fax: 02623/72570-4 - email: post@wimpassing-leitha.bgld.gv.at
Internet : www.wimpassing-leitha.at

§ 5

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle ist am 15. Mai mit dem Gesamtbetrag fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wimpassing an der Leitha vom 14.12.2022 betreffend die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle außer Kraft.

Der Bürgermeister


Ernst Edlmann


Angeschlagen am: 13.12.2023
Abzunehmen am: 28.12.2023

BEIBLATT ZUR GEBÜHR für die Benützung der Abfallsammelstelle

AUSGABEN Stand 07.12.2023

Instandhaltung	EUR	1859,49
Bezüge und Lohnnebenkosten	EUR	5360,42
Handelswaren	EUR	
Darlehenszinsen	EUR	
Gemeindeverbandsbeiträge*	EUR	2500
Sonstige Leistungen	EUR	18988,75
	EUR	28708,66

EINNAHMEN Stand 07.12.2023

Anzahl der Haushalte		968
Beitragssatz (netto)		37
Anzahl x Beitragssatz	EUR	35818
Veräußerungen von Handelswaren	EUR	1180,84
Leistungserlöse	EUR	4806,56
	EUR	41805,77

Der Bürgermeister:

